

## Fachmitteilung

# Photovoltaikanlagen, solare Warmwasseranlagen, solare Heizungsunterstützung und Steuern bei Geschäfts- liegenschaften

---

Neugutstrasse 4 · Postfach 2423  
5001 Aarau

T 062 823 83 53 · F 062 823 83 54  
office@aedes.ch · www.aedes.ch

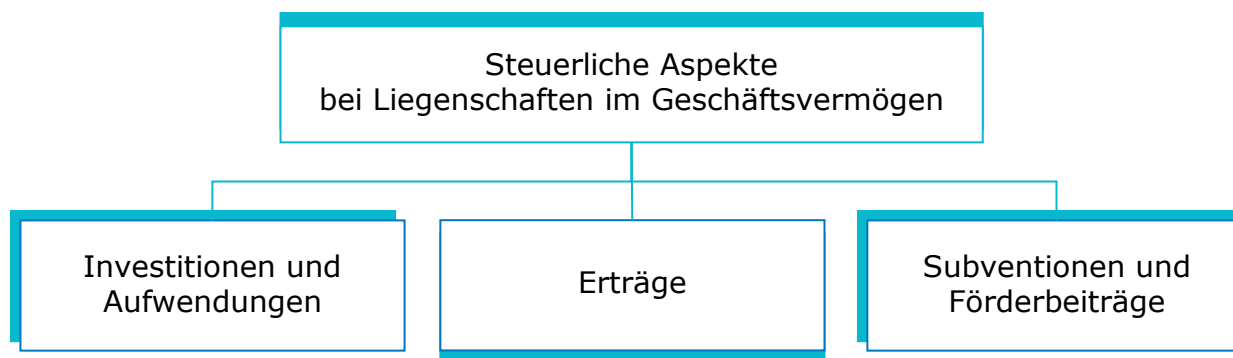
Ringstrasse 39  
4600 Olten

Etzelstrasse 42  
8038 Zürich

T 044 213 20 10 · F 044 213 20 11

## STEUERLICHE ASPEKTE BEI PHOTOVOLTAIKANLAGEN, SOLAREN WARMWASSERANLAGEN UND SOLARE HEIZUNGSUNTERSTÜTZUNG

*Photovoltaikanlagen, solare Warmwasseranlagen und solare Heizungsunterstützung erfreuen sich hinsichtlich Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie einer bestimmten Energieautonomie zunehmender Beliebtheit. Wesentlich beim Entscheid sind steuerliche Implikationen solcher Anlagen. Vorliegend werden, gestützt auf die entsprechende Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz<sup>1</sup> – SSK – einige steuerliche Aspekte solcher Anlagen bei Liegenschaften im Privatvermögen dargestellt. Die Verhältnisse bei Liegenschaften im Privatvermögen werden in einer separaten Fachmitteilung erörtert.*



Nachstehend werden diese drei Themengebiete übersichtsweise dargestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass im konkreten Fall eine detaillierte Analyse unerlässlich ist.

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass in dem Fall, da die Anlage vom Liegenschaftseigentümer auf einem Grundstück montiert wird, das im Rahmen der Präponderanz als Geschäftsvermögen qualifiziert, die natürliche Vermutung besteht, dass die Anlage ebenfalls Geschäftsvermögen darstellt.

### ■ Investitionen und Aufwendungen

Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen stellt die dazu gehörende Anlage ebenfalls Geschäftsvermögen dar. Die Investitionen zählen zu den Anlagekosten des Gebäudes und sind zu aktivieren. Ein separater Bilanzausweis kann wie bei mechanischen Einrichtungen erfolgen.

Bei einigen Kantonen umfassen die zu aktivierenden Anlagekosten die wertvermehrenden Aufwendungen ohne Abzug der daran geleisteten

<sup>1</sup> SSK – Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen vom 27. August 2020.

Subventionen und werden demgemäss im Bruttobetrag berücksichtigt<sup>2</sup>. Bei anderen Kantonen vermindern die Subventionen bei im Gebäude integrierten Anlagen die zu aktivierenden Anlagekosten.

Die ordentlichen bzw. pauschalen Abschreibungen können geltend gemacht werden<sup>3</sup>. Einmalige Subventionsbeiträge, d.h. Kantonsbeiträge, können als Sofortabschreibungen einkommensneutral verbucht werden, sofern sie steuerlich nicht bereits als Minderung der Anlagekosten berücksichtigt worden sind<sup>4</sup>.

#### ■ Erträge

Die einmalige und periodische Vergütung aus Einspeisung, namentlich

Direktvermarktung, kostenorientierte Einspeisevergütung oder die Einmalvergütung bzw. Subventionsbeitrag ist den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. dem Unternehmensgewinn bei juristischen Personen zuzuordnen.

Ebenfalls zählen die Subventionszahlungen zu den Einkünften, unabhängig davon, ob es sich um einmalige Investitionsbeiträge oder laufende Beiträge für die Stromproduktion handelt.

#### ■ Subventionen und Förderbeiträge

Periodische wie auch einmalige Leistungen qualifizieren immer als Einkommen bzw. Ertrag.

<sup>2</sup> Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DGB, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 18 DBG, N 161; BGer 8. April 2008, 2C\_687/2007

<sup>3</sup> ESTV, Merkblatt A/1995 "Abschreibungen auf Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe", Ziff. 2.

<sup>4</sup> Meuter, Die Besteuerung von Selbständigerwerbenden nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) unter besonderer Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft, ZStP 1993, 73 ff., 83; Reich/von Ah, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 18 DBG N 66.

## ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT GESCHÄFTSVERMÖGEN

Aktivierungspflicht	Aktivierungspflicht nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Verschiedene kantonale Praxen: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aktivierung Bruttoinvestition ohne Berücksichtigung Subvention (Bruttoprinzip);</li> <li>■ Aktivierung Investitionskosten abzüglich Subventionen bei im Gebäude integrierten Anlagen (Nettoprinzip).</li> </ul>
Abschreibungen	gemäss Merkblatt ESTV A-2001 Sofortabschreibungen in der Höhe allfälliger (einmaliger) Subventionsleistungen möglich sofern sie nicht bereits steuerlich als Minderung der Anlagekosten berücksichtigt worden sind.
Einkommen bzw. Ertrag aus Einspeisung usw.	Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder Teil des Unternehmensergebnisses der juristischen Person.
Subventionen	Periodische wie auch einmalige Leistungen qualifizieren immer als Einkommen bzw. Ertrag.
Präponderanz	Übliche Grundsätze, Installation Anlage sollte nicht zu einer gegenüber der bisherigen Qualifikation abweichenden Beurteilung führen.

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Weiterführende Informationen finden sich auf den Webseiten der Schweizerischen Steuerkonferenz – SSK und der jeweiligen kantonalen Steuerämter.

Da die dortigen Informationen oftmals sehr komplex geschildert sind, können Sie sich auch an unser Team wenden; wir unterstützen Sie gerne.